

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Berufsbildende Schulen und
Abteilungen Berufsbildende Schulen in Schulzentren
des Sekundarbereichs II
der Stadtgemeinde Bremen
Nachrichtlich: Verwaltungsschule Bremen

Auskunft erteilt Frau Ewert

Zimmer 321

T 0421 361 2197
F 0421 496 2197

E-Mail: margarete.ewert
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-11 (22-81-52/ 2009_Verfügung)

Verfügung Nr. 44/2009

Bremen, den 02.07.2009

Organisation des Unterrichts in der Fremdsprache Englisch und in der Herkunftssprache an berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2009/10

A. Die Ausbildungsordnungen für einzelne berufliche Vollzeitbildungsgänge enthalten Regelungen über die Anerkennung der Herkunftssprache anstelle von Englisch. Auf dieser Grundlage ist weiterhin folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die anstelle von Englisch ihre Herkunftssprache gewählt haben, müssen an einem Englisch-Unterricht teilnehmen. Dieser Englisch-Unterricht hat keine Relevanz bei der Versetzungsentscheidung und wird – wie bisher auch – nicht in das Prüfungsverfahren für den Abschluss des Bildungsgangs einbezogen.
2. Der Unterricht dient vorrangig dem Erwerb einer zusätzlichen Sprachkompetenz in den Grundlagen der englischen Sprache. Er wird i.d.R. als Anfängerunterricht gestaltet und an folgenden Standorten durchgeführt:

<i>Region</i>	<i>Anmeldeschule</i>
Bremen Nord	SZ Bördestraße, Bördestr. 10, 28717 Bremen Ansprechpartnerin: Herr Wischhusen, Tel. 361 7057
Bremen Stadt	SZ Grenzstr., Grenzstraße 90, 28217 Bremen Ansprechpartner: Herr Runge, Tel. 361 5636
	SZ Utbremen, Meta-Sattler-Str. 33, 28217 Bremen Ansprechpartner: Herr Wittenberg, Tel. 361 5642

3. **Der Unterricht beginnt am**

Mittwoch, dem 19. August 2009 um 15.30 Uhr.

4. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung dieses Unterrichts ist der jeweiligen Schule übertragen.

Ich bitte alle betroffenen Schulen, die für den Unterricht in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler **umgehend** mit den notwendigen Unterlagen bei den o.g. Schulen **anzumelden** (es ist ausschließlich der beigegefügte Anmeldebogen zu verwenden).

5. Zur Feststellung der Note in der Herkunftssprache anstelle von Englisch wird eine Prüfung durchgeführt, soweit eine geeignete Prüferin oder ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht. Für die Schülerinnen und Schüler findet ein Vorbereitungsgespräch statt:

Herkunftssprache	Abschlussniveau*)	zuständig	Vorbereitungsgespräch am	Prüfung zur Feststellung der Note
Russisch	• Hauptschulabschluss • Erweiterter	SZ Bördestr.	Mittwoch, 26.08.2009 um 15.30 Uhr	Mittwoch, 02.09.2009 um 8.00 Uhr
Türkisch	Hauptschulabschluss • Mittlerer Schulabschluss	SZ Grenzstr.	Mittwoch, 26.08.2009 um 15.30 Uhr	Mittwoch, 02.09.2009 um 8.00 Uhr
weitere Sprachen		SfBW Fr. Ewert		Durchführung wird vom SfBW organisiert

*) Das Abschlussniveau des besuchten Bildungsgangs

Ich bitte Sie, die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu informieren.

Die Termine sind unbedingt einzuhalten. Eine Nachprüfung oder die Einrichtung eines zusätzlichen Prüfungstermins ist nicht möglich.

6. Die Leistungsanforderungen der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache richten sich nach dem Anforderungsniveau in Englisch in der Abschlussprüfung des jeweils besuchten Bildungsgangs.
7. Schülerinnen und Schüler, die die Feststellungsprüfung bestanden haben, nehmen weiterhin am Englisch-Anfängerunterricht (siehe 1.) teil. Die abgebende Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin oder der Schüler regelmäßig am Englisch-Anfängerunterricht teilnimmt. Zum Ende des Schuljahres wird die Note von der zuständigen Schule mitgeteilt. Sie ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ mit folgendem Text aufzunehmen: „Der Unterricht im Fach Englisch wurde als neu aufgenommene Fremdsprache vom ... bis erteilt. Note ..(ausgeschrieben) ..“

Die für die Zeugniserteilung festgestellte Note in der Herkunftssprache anstelle von Englisch wird nach der Durchführung der Feststellungsprüfung von der zuständigen Schule mitgeteilt (Rückseite des Anmeldebogens).

Diese Note wird als Endnote im Abschluss- oder Abgangszeugnis ausgewiesen.

8. Schülerinnen und Schüler, die nicht rechtzeitig gemeldet wurden oder die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, nehmen am Unterricht in der Herkunftssprache (Standorte siehe 5.) teil. Die Teilnahme am Englisch-Unterricht entfällt. Auf Wunsch kann die Schülerin/ der Schüler weiterhin am Englisch-Unterricht teilnehmen.

Zum Ende des Schuljahres wird die Note in der Herkunftssprache anstelle von Englisch vom SZ Bördestr. bzw. vom SZ Grenzstr. mitgeteilt (Rückseite des Anmeldebogens). Hat eine Schülerin/ ein Schüler auf Wunsch weiterhin am Englisch-Unterricht teilgenommen, wird die Note von der zuständigen Schule zum Ende des Schuljahres mitgeteilt. Sie ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ mit folgendem Text aufzunehmen: „Der Unterricht im Fach Englisch wurde als neu aufgenommene Fremdsprache vom ... bis erteilt. Note ..(ausgeschrieben)..“

9. Schülerinnen und Schüler, für die eine Feststellungsprüfung in einer anderen Sprache durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft organisiert wird, nehmen ebenfalls am Englisch-Unterricht (siehe 1.) teil.

Zum Ende des Schuljahres wird die Note von der zuständigen Schule mitgeteilt. Sie ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ mit folgendem Text aufzunehmen: „Der Unterricht im Fach Englisch wurde als neu aufgenommene Fremdsprache vom ... bis erteilt. Note ..(ausgeschrieben)..“

Die für die Zeugniserteilung festgestellte Note in der Herkunftssprache wird nach der Durchführung der Feststellungsprüfung mitgeteilt (Rückseite des Anmeldebogens).

Diese Note wird als Endnote im Abschluss- oder Abgangszeugnis ausgewiesen.

10. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler Ihrer Schule die Ausbildung im laufenden Schuljahr abbrechen, ist die Schule, die den Sprachunterricht erteilt, umgehend zu informieren.

Im Auftrag
gez. Ewert

Anlage: Anmeldebogen